

Satzung über die Erteilung von Aufträgen der Stadt Schleiden unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB vom 19. Dezember 2025

Der Rat der Stadt Schleiden hat aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f sowie § 75 a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren zur Erteilung von öffentlichen Aufträgen zu Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen der Stadt Schleiden, deren geschätzte Auftragswerte die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten EU-Schwellenwerte ohne Umsatzsteuer nicht erreichen.

§ 2 Anwendung von rechtlichen Vorgaben

- (1) Die Stadt Schleiden vergibt Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen nach Maßgabe des § 75 a Abs.1 GO NRW in Verbindung mit den Regelungen dieser Satzung.
- (2) Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes ist § 3 der Vergabeverordnung (VgV) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (3) Bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes sind folgende Teile der Vergabe- und Vertragsordnung (VOB) für Bauleistungen anzuwenden:
 - a) Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des EU- Schwellenwertes ist die VOL Teil B zu vereinbaren, soweit keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden. Dies gilt entsprechend für freiberufliche Leistungen.
- (5) Bei Dritt- oder Fördermittelprojekten gelten vorrangig die jeweils anzuwendenden Vorschriften der Mittelgeber.
- (6) Ausgenommen von der Anwendung dieser Satzung sind,
 - a) Aufträge an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, an der die Stadt Schleiden allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist,
 - b) Verträge zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern,

- c) die Vergabe sozialer Dienstleistungen nach SGB VIII und IX.

§ 3 Geltende Vergaberichtlinien

- (1) Die Stadt Schleiden hat ihre Aufträge gemäß § 75 a GO NRW wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung und Transparenz zu vergeben.
- (2) Die Wertgrenzen der EU-Schwellenwerte dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass ein sachlich zusammenhängender Bedarf durch getrennte Aufträge geteilt bzw. gestückelt wird (Stückelungsverbot). Bei der Schätzung ist vom voraussichtlichen Gesamtwert der Leistung ohne Umsatzsteuer auszugehen.
- (3) Die Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen sind angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Wenn für den Auftrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse im Sinne einer Binnenmarktrelevanz besteht, ist eine angemessene Veröffentlichung der Auftragsvergabe sowie der gleichberechtigte Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen.

§ 4 Wirtschaftlichkeit

- (1) Das Prinzip der Wirtschaftlichkeit gebietet die günstigste Relation zwischen dem angestrebten Ergebnis und den einzusetzenden Mitteln zu beachten.
- (2) Entscheidendes Kriterium ist hier neben Qualität, Zweckmäßigkeit, Zeit, Nachhaltigkeit, Folgekosten, Kundendienst und Ästhetik auch der Preis. Wobei der Preis allein nicht über die Wirtschaftlichkeit bestimmt.
- (3) Die Wirtschaftlichkeit ist durch Berechnung oder Begründung in der Verfahrensdokumentation darzulegen.

§ 5 Effizienz

- (1) Das Prinzip der Effizienz beschreibt die Wirksamkeit der Leistung oder auch die Erreichung des definierten Zieles.
- (2) Entscheidendes Kriterium ist hier der Zielerreichungsgrad, d.h., dass das Beschaffungsverfahren mit möglichst geringem Ressourceneinsatz durchgeführt wird. Gleichzeitig soll ein hohes Ergebnisniveau erreicht werden.
- (3) Die Effizienz bei der Erteilung des Auftrages ist durch klare Zuständigkeitsregelungen, digitale Angebotsabgabe, ausschöpfende Leistungsverzeichnisse, offenen Wettbewerb und Vermeidung von Wiederholungsverfahren zu steigern.

§ 6 Sparsamkeit

- (1) Das Prinzip der Sparsamkeit umschreibt den schonenden Umgang mit den städtischen Haushaltsmitteln.
- (2) Entscheidendes Kriterium ist der geringstmögliche Einsatz von finanziellen Mitteln zur Erreichung des Beschaffungszwecks.
- (3) Die Sparsamkeit ist gegeben, wenn die Gemeinde zu Marktpreisen einkauft. Der sparsame Umgang mit den öffentlichen Mitteln ist in der Verfahrensdokumentation nachzuweisen.

§ 7 Gleichbehandlungsgrundsatz

- (1) Der Gleichbehandlungsgrundsatz bei der Erteilung von Aufträgen bedeutet, dass die Bieter gleich und fair zu behandeln sind. Eine Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Bieter soll ausgeschlossen sein.
- (2) Entscheidendes Kriterium hierzu ist die gleiche, objektive und faire Behandlung aller Bieter. Es soll sichergestellt, dass alle Bieter die gleichen Informationen zum Auftragsgegenstand und den Bedingungen für die Beauftragung erhalten.
- (3) Bei der Anforderung von Vergleichsangeboten soll zwischen den Unternehmen gewechselt werden.
- (4) Die gesetzlichen Vorgaben zur Gleichbehandlung sind in allen Verfahrensschritten einzuhalten und zu dokumentieren.

§ 8 Grundsatz der Transparenz

- (1) Der Grundsatz der Transparenz bei der Erteilung von Aufträgen bedeutet, dass der gesamte Vorgang offen und nachvollziehbar gestaltet wird, so dass die Abläufe und Kriterien allen Bietern in gleicherweise zugänglich sind.
- (2) Das Ziel ist es, einen fairen und unverfälschten Wettbewerb zu gewährleisten. Die Vergabeentscheidungen sollen ausschließlich auf sachlichen, objektiven und nachvollziehbaren Kriterien beruhen.
- (3) Die Stadt Schleiden hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass in allen Verfahrensschritten der Grundsatz der Transparenz gewahrt wird und prüfbar und nachvollziehbar bleiben.

§ 9 Beschaffungsgrundsätze

- (1) Das Verfahren für die Erteilung von Aufträgen kann frei gewählt werden.
- (2) Das Verfahren ist von Anbeginn fortlaufend und vollständig in Textform gem. § 126 b BGB zu dokumentieren.
- (3) Bei allen Verfahren kann mit den Bietern zu jeder Zeit über den Angebotsinhalt und die Preise verhandelt werden. Der Verfahrensablauf ist den Bietern von Beginn an mitzuteilen.
- (4) Binde- und Angebotsfristen sind an der Komplexität der zu vergebenden Leistung zu orientieren und angemessen festzulegen.

- (5) Die Anforderungen an die Eignung der Bieter sind vor Beginn eines Verfahrens festzulegen. Die Eignung kann grundsätzlich über Eigenerklärung nachgewiesen werden. Sollte das Angebot in der engeren Wahl kommen, können weitere Nachweise verlangt werden. Der Nachweis kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erbracht werden.
- (6) Bietergemeinschaften sind grundsätzlich zugelassen, sofern sie sich im Zuschlagsfall gesamtschuldnerisch verpflichten und eine bevollmächtigte Person als Vertretung benennen. Bewerber- und Bietergemeinschaften sind wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln.
- (7) Der Einsatz und Ausschluss von Nachunternehmern sind zulässig, wenn sie die beschaffungsspezifischen Vorgaben erfüllen. Die Stadt Schleiden kann sich die Zustimmung zu späteren Änderungen vorbehalten.
- (8) Die Stadt Schleiden ist ermächtigt Neben- und mehrere Hauptangebote zuzulassen. Fehlt eine entsprechende Angabe in den Verfahrensunterlagen, sind keine Neben- und weitere Hauptangebote zugelassen.
- (9) In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand unter Bezugnahme auf § 3 dieser Satzung so eindeutig wie möglich zu beschreiben.
- (10) Die Zuschlagskriterien zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes sind im Vorfeld bekanntzugeben. Es ist zulässig, dass der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist.
- (11) Bei der Öffnung der Angebote ist eine Zusammenstellung der Angebote in Textform zu fertigen, in der die ausführenden Vertreter der Stadt Schleiden zu benennen sind.
- (12) Vor der Beauftragung ist eine fachliche und rechnerische Prüfung der Angebote durchzuführen. Angebote, bei denen Zweifel an der Plausibilität oder Preisauffälligkeiten bestehen, sind aufzuklären und zu dokumentieren. Die Stadt Schleiden ist befugt fehlende, fehlerhafte oder unvollständige Unterlagen von den Bietern nachzufordern.
- (13) Die Stadt Schleiden ist nicht verpflichtet, einen Zuschlag zu erteilen. Im Übrigen ist die Stadt Schleiden berechtigt, ein Verfahren ganz oder teilweise aufzuheben. Die Gründe sind im Rahmen der Transparenz zu dokumentieren.
- (14) Der Versand der Vergabeunterlagen und der Eingang der Angebotsunterlagen sowie sämtliche Kommunikation bei Vergabeverfahren erfolgen grundsätzlich auf digitalem Wege in Textform (§ 126 b BGB) über eine elektronische Vergabepattform.
- (15) Vor der Einleitung eines Verfahrens können Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über die Auftragsvergabepläne und -anforderungen durchgeführt werden. Es können mit den Unternehmen vor Einleitung des Wettbewerbs Vorschläge zur Optimierung des Beschaffungsbedarfs erörtert werden.
- (16) Sofern es der Wirtschaftlichkeit dient, können z.B. Rahmenvereinbarungen geschlossen werden. Sie dürfen eine Laufzeit von sechs Jahren nicht überschreiten, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor.
- (17) Verlängerungsoptionen sind ausdrücklich und eindeutig im Vorfeld in der Leistungsbeschreibung zu regeln.
- (18) Ab einem Auftragswert von EUR 30.000 ohne Umsatzsteuer besteht gemäß § 6 Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) die Pflicht vor Erteilung des Zuschlags zur Abfrage des Wettbewerbsregisters. Die Abfrage des Wettbewerbsregisters erfolgt elektronisch.

§ 10 Datensammlung, Datensicherheit, Datenbereitstellung

- (1) Bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen hat die Stadt Schleiden die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen zu gewährleisten.
- (2) Der Rat der Stadt Schleiden erhält einmal pro Quartal eine Übersicht über die beauftragten Bieter ab einer Auftragssumme von jeweils EUR 75.000 ohne Umsatzsteuer zur Kenntnisnahme.

§ 11 Korruptionsprävention

- (1) Organmitglieder oder Mitarbeiter der Stadt Schleiden oder eines im Namen der Stadt Schleiden handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Beauftragungsverfahren nicht mitwirken.
- (2) Im Übrigen gelten die internen Vorgaben der Dienstanweisung zur Korruptionsprävention bei der Stadt Schleiden in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Für Vergabeverfahren, die bis zum 31. Dezember 2025 begonnen wurden, finden die Kommunalen Vergabegrundsätze NRW vom 28. August 2018 in der zuletzt geltenden Fassung Anwendung.

Schleiden, den 19. Dezember 2025
Der Bürgermeister

(Ingo Pfennings)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erteilung von Aufträgen der Stadt Schleiden unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB vom 19. Dezember 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ihr Wortlaut stimmt mit dem Beschluss des Stadtrates vom 18. Dezember 2025 überein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 19. Dezember 2025
Der Bürgermeister

(Ingo Pfennings)